

# RS Vfgh 2008/12/2 B1371/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2008

## Index

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art83 Abs2

## Leitsatz

Kein Entzug des gesetzlichen Richters im Disziplinarverfahren gegeneinen Rechtsanwalt wegen eines unzulässigen Erfolgshonorars durch Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine Verfügung des Präsidenten des Disziplinarrates betreffend die neuerliche Bestellung eines Untersuchungskommissärs; kein gesondertes Rechtsmittel gegen solche bloß prozessleitende Verfügungen

## Rechtssatz

Vertretbare Annahme des Vorliegens einer bloß prozessualen Mitteilung des Präsidenten des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien. Derartige Enunziationen, die keine prozessualen Rechtsverhältnisse regeln, sind der Sache nach als bloß prozessleitende Verfügungen zum Gang des Verfahrens zu beurteilen (vgl VfSlg 14507/1996), nicht aber als Entscheidungen, die mit einem gesonderten Rechtsmittel bekämpft werden können. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Rechtsanwalt Dr H M mit der in Rede stehenden Verfügung neuerlich als Untersuchungskommissär bestellt wurde, obwohl seine Bestellung bereits mit Verfügung vom 11.11.05 erfolgt ist.

## Entscheidungstexte

- B 1371/08  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.12.2008 B 1371/08

## Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Behördenzuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1371.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)